

**Haushaltssatzung  
der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr  
2025**

Aufgrund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom XX.XX.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	560.725.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	551.604.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	4.005.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	600.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	585.460.400 EUR
Auszahlungen auf	594.476.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	527.231.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	529.982.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.709.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.211.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.501.900 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.282.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.501.900 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 18.778.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

**Gewerbesteuer**

**400 v. H.**

Die Grundsteuer A und B werden mit einer separaten Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

**§ 5**

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 11.000.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 7.500.000 EURfestgesetzt.

## § 6

Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 68 Abs. 1 BbgKVerf. Der Haushaltsausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann nach Verwendung von Rücklagemitteln in jedem Jahr dargestellt werden.

## § 7

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

- (1) Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage zum Haushaltsplan enthalten.
- (2) Deckungsfähigkeit von Mehrerträgen und Minderaufwendungen
  - Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind in den Anlagen zum Haushaltsplan genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
  - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
  - Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand/fällige Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
  - Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.
- (3) Deckung für Mindererträge/-einzahlungen und Mehraufwendungen/-auszahlungen
  - In der ersten Stufe erfolgt eine Deckung innerhalb des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushaltes des jeweiligen Produktes.
  - Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt diese in der zweiten Stufe im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches.
  - Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind mit der dritten Stufe die

Haushaltsveränderungen auf Ebene der Geschäftsbereiche/Dezernate aufzufangen.

- Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Gleiches gilt für Auszahlungen.

#### (4) Deckungskreise

Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:

- Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
- Abschreibungen,
- kostenrechnende Einrichtungen,
- spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte (siehe Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan).

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig für den gesamten Finanzhaushalt der lfd. Verwaltungstätigkeit erklärt.

Neu einzurichtende Sachkonten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen innerhalb des Haushaltsjahres ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

(5) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

(6) Aufwendungen und Auszahlungen ab 2.500,00 EUR bedürfen grundsätzlich der Freigabe innerhalb der Haushaltsdurchführung nach festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung sind ausgenommen:

- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und

dazugehörigen Auszahlungen,

- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

## **§ 8**

Im Sinne des § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit sowie für Investitionsauszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung zur Haushaltsführung der Stadt Cottbus/Chósebus.

Cottbus/Chósebus, den

.....  
Tobias Schick  
Der Oberbürgermeister